

An das

Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe
Tel.: (0721) 926-0 Fax: (0721) 926-6647
poststelle@agkarlsruhe.justiz.bwl.de

Klage wegen Amtspflichtverletzung im Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 724/13

von

Michael Dongus, Nordstrasse 30, 75392 Deckenpfronn
Tel.: (07056) 966739
michael.dongus@gmx.net

**Kläger
(und Beschwerdeführer im
Verfahren 2 BvR 724/13)**

gegen

das Bundesverfassungsgericht, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Tel.: (0721) 9101-0 Fax: (0721) 9101-382
bverfg@bverfg.de

Beklagtes zu 1

Bundesverfassungsrichter Voßkuhle, Präsident des BVerfGs

Beklagter zu 2

Bundesverfassungsrichter a. D. Gerhardt

Beklagter zu 3

Bundesverfassungsrichter Huber

Beklagter zu 4

Ministerialrat Dr. Hiegert, tätig beim 2.ten Senat des BVerfGs

Beklagter zu 5

Streitwert: kleiner 5000€

Anträge

Antrag 1: Das Gericht fordert das Bundesverfassungsgericht auf, allen sonst noch Beteiligten (dem Gericht, dem Kläger und jedem der Beklagten 2,3,4,5) jeweils eine Kopie der nur beim BVerfG vollständig vorhandenen, für diese Klage relevanten Dokumente zukommen zu lassen und die Kosten hierfür dem Kläger in Rechnung zu stellen.

Relevante Dokumente sind:

- 1.) Alle Dokumente in 2 BvR 724/13 ggf. einschließlich interner Dokumente.
- 2.) Alle Dokumente in 1 BvR 1692/13 ggf. einschließlich interner Dokumente.
- 3.) Das Schreiben „Klarstellung und Bitte nach Art.17 GG“ des Klägers ans BVerfG vom 31.3.2014 ggf. einschließlich dazu vorhandener interner Dokumente.

Antrag 2: Das Bundesverfassungsgericht (Beklagtes zu 1) wird dazu verurteilt, das Verfahren 2 BvR 724/13 fortzusetzen und pflichtgemäß und rechtsgetreu über die Annahme der vom Kläger in diesem Verfahren erhobenen Verfassungsbeschwerde zu entscheiden.

Antrag 3: Die beklagten Richter (Beklagte zu 2,3,4) werden der vorsätzlichen Amtspflichtverletzung schuldig gesprochen, weil sie das Verfahren 2 BvR 724/13 abgeschlossen haben, obwohl sie durch den Hinweis des Klägers vom 13.5.2013 wussten, dass eine Entscheidung über die Annahme der anhängigen Verfassungsbeschwerde pflichtgemäß noch hätte getroffen werden müssen.

Antrag 4: Die beklagten Richter (Beklagte zu 2,3,4) werden schuldig gesprochen, ihre Amtspflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte grob fahrlässig verletzt zu haben, weil sie dem Kläger am 29.5.2013 mitteilen ließen, es gäbe „keine Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr“, obwohl dies mit dem Grundgesetz (Art.34 Satz 3) unvereinbar ist.

Antrag 5: Der beklagte Ministerialrat (Beklagter zu 5) wird schuldig gesprochen, seine Amtspflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte grob fahrlässig verletzt zu haben, weil er dem Kläger am 29.5.2013 mitgeteilt hat, es gäbe „keine Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr“, obwohl dies mit dem Grundgesetz (Art.34 Satz 3) unvereinbar ist.

Antrag 6: Das Gericht bestimmt unter Berücksichtigung von § 839 BGB, inwieweit jeweils der Rückgriff auf die Beklagten zu 2,3,4,5 angezeigt ist, und welcher Schuldanteil dementsprechend jeweils auf die Beklagten zu 1,2,3,4,5 entfällt.

Antrag 7: Alle Beklagten tragen anteilig entsprechend der nach Antrag 6 ermittelten Schuldanteile die Gesamtkosten des Verfahrens inklusive der Auslagen aller Beteiligten.

Antrag 8: Alle Beklagten zahlen anteilig entsprechend der nach Antrag 6 ermittelten Schuldanteile Schadensersatz an den Kläger in Höhe der Gesamtkosten des Verfahrens inklusive der Auslagen aller Beteiligten, jedoch höchstens 4999€.

Begründung

Bemerkung zur Klageberechtigung

Der Kläger bezieht seine Klageberechtigung aus Art.34 Satz 3 GG. Zweifel darüber, ob das Amt des Bundesverfassungsrichters als „öffentliches Amt“ im Sinne von Art.34 GG anzusehen ist, räumt der Kläger aus, indem er auf das Dokument „http://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02160300/Vobl/Tatbestandsvoraussetzungen_Amtshaftung.pdf“ verweist, aus dem hervorgeht: Ein öffentliches Amt übt jeder aus, der hoheitlich tätig wird. Aus dem selben Dokument geht weiter hervor, dass auch „Beamter“ im Sinne von § 839 BGB ist, wer hoheitlich tätig wird. Bei Amtspflichtverletzungen durch Bundesverfassungsrichter oder andere Mitarbeiter des BVerfGs, die bei der Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden hoheitlich tätig werden, ist demnach sowohl Art.34 GG anwendbar, als auch § 839 BGB.

Bemerkung zu Verfassungsbeschwerden allgemein

Das BVerfG entscheidet laut Art.93 Abs.1 Nr.4a GG über Verfassungsbeschwerden, die jedermann mit der Behauptung erheben kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Laut Art.94 Abs.2 Satz 2 GG kann allerdings das entsprechende Bundesgesetz ein besonderes Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden vorsehen, was mit § 93a BVerfGG auch geschehen ist. Das BVerfG muss also nicht über jede erhobene Verfassungsbeschwerde entscheiden, hat aber zumindest

die Pflicht, über die Annahme gemäß § 93a BVerfGG zu entscheiden. Diese Pflicht wird innerhalb des BVerfGs an die Richter des zuständigen Senats weitergegeben bzw. innerhalb dieses Senats zunächst an die Richter der zuständigen Kammer. Deshalb obliegt zunächst diesen drei Richtern die Amtspflicht, über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entscheiden zu müssen, die der Beschwerdeführer mit der Behauptung erhoben hat, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Um sicherzustellen, dass eine solche Behauptung vorliegt, verpflichtet § 92 BVerfGG jeden Beschwerdeführer dazu, in der Begründung seiner Beschwerde das Recht, das verletzt sein soll, sowie die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die er sich verletzt fühlt, zu bezeichnen. Zu prüfen, ob diese Angaben vorhanden sind, also die Anwendung von § 92 BVerfGG, muss immer der erste Schritt bei der Prüfung einer Verfassungsbeschwerde durch die Mitarbeiter bzw. Richter des BVerfGs (oder andere Leser) sein, denn fehlt eine dieser Angaben, so liegt überhaupt keine Verfassungsbeschwerde vor, über deren Annahme entschieden werden muss, und der vermeintliche Beschwerdeführer kann mit Verweis auf den Wortlaut von § 90 Abs.1 und § 92 BVerfGG auch ohne richterliche Entscheidung zurückgewiesen werden.

Begründung zu Antrag 1

Der Kläger hat seine Sicht auf das Verfahren 2 BvR 724/13 weiter unten als „Vorgeschichte der Klage“ unter Einbeziehung der wichtigsten Teile des Schriftwechsels wiedergegeben, um das Verständnis für seine Klage zu ermöglichen. Außerdem hat er den gesamten ihm selbst vorliegenden Schriftverkehr unter www.verfassungsbitte.de/2bvr724-13.pdf online gestellt:
PDF-Seite 10: Aufsatz „Aussicht auf Abhilfe“ PDF-Seite 16: Erläuterung vom 24.2.2013
PDF-Seite 26: Nichtannahme vom 17.4.2013 PDF-Seite 27: Hinweis vom 13.5.2013
PDF-Seite 29: Schreiben vom 29.5.2013

Achtung: Der Kläger hat auf den PDF-Seiten 1,6,8 Schönheits- bzw. Grammatik-Korrekturen vorgenommen, die zwar die Bedeutung des Inhalts nicht verändern, aber dennoch erwähnt sein sollen. Außerdem liegen dem Kläger natürlich keine internen Dokumente des BVerfGs vor, die aber eventuell wichtig sind (=> Antrag 1).

Vorbemerkung zur Vorgeschichte der Klage

Der nächste Abschnitt „Vorgeschichte der Klage“ beginnt mit drei Erkenntnissen des Klägers. Die Richtigkeit dieser Erkenntnisse zu prüfen, ist nicht Gegenstand dieser Klage. Es genügt, diese Erkenntnisse als ungeprüfte Behauptungen zur Kenntnis zu nehmen und nachzuvollziehen, was behauptet wird. Hintergrund dieser Erkenntnisse sind

- **Der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils von 1975 (BverfGE 40, 296), der lautet:**
Aus dem formalisierten Gleichheitssatz folgt,
dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht,
unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Tätigkeit
größer oder geringer ist, ob der individuelle finanzielle Aufwand oder das
Berufseinkommen verschieden hoch ist.
- **Art.48 Abs.3 Satz 1 GG, der lautet:**
Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene,
ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.
- **Die allgemeine Definition einer „angemessenen Entschädigung“:**
Eine „angemessene Entschädigung“ ist ein Schadensausgleich,
der an die Höhe der auszugleichenden Schäden angepasst ist.

Vorgeschichte der Klage

Der Kläger hatte (entsprechend der Ausführungen in seinem Aufsatz „Die Abgeordneten-diäten in Theorie und Praxis“) erkannt, ...

- dass "eine für alle Abgeordneten gleich hoch bemessene Entschädigung" angesichts der individuell unterschiedlichen Einkommensverluste der Abgeordneten nicht als "angemessene Entschädigung" angesehen werden kann,
- dass also der Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils verfassungswidrig ist und eine Beseitigung der Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG darstellt und
- dass die "Abgabe der Nebeneinkünfte" von Abgeordneten an die Staatskasse in jeder Hinsicht zu einer "angemessenen, ihre Unabhängigkeit sichernden Entschädigung" gehört, die für die Funktionalität unserer repräsentativen Demokratie unerlässlich ist.

Deshalb hat er am 5.12.2012 diese Erkenntnisse dem BVerfG mitgeteilt und Verfassungsbeschwerde nach dem „Prinzip des verhinderten Widerstandes“ erhoben, um dem BVerfG ein Verfahren zur Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diäten-Urteils zu ermöglichen.

Dabei hatte er das „Prinzip des verhinderten Widerstandes“ in seinem hier wiedergegebenen **Aufsatz „Aussicht auf Abhilfe“** beschrieben:

Erkennt ein einzelner Bürger einen Fehler innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und möchte diesen Fehler korrigiert sehen, so bleibt ihm als erster Schritt nur die Möglichkeit, seine Erkenntnis so deutlich darzustellen, dass die Einsicht der Verfassungsrichter erwartet werden kann. Dies wurde mit dem Aufsatz „Die Abgeordnetendiäten in Theorie und Praxis“ angestrebt.

Doch die Einsicht der Verfassungsrichter allein genügt nicht, denn das Bundesverfassungsgericht kann von sich aus kein Verfahren anstrengen, um einen Fehler zu korrigieren. Es ist deshalb in einem zweiten Schritt dafür zu sorgen, dass ein zulässiges Verfahren angestrengt werden kann. Der einzelne Bürger hat dazu nur die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde, denn dies ist seine einzige Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Eine Verfassungsbeschwerde kann aber nur erheben, wer unmittelbar in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt wird, was hier nicht der Fall ist.

Abhilfe verspricht deshalb nur das in Art.20 Abs.4 GG erwähnte Widerstandsrecht, denn das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils die Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG beseitigt und gegen jeden, der solches unternimmt, hat jeder Deutsche das Recht zum Widerstand, wenn keine andere Abhilfe möglich ist.

Jeder Deutsche, der sich zum Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht in Form einer leichten, gewaltfreien Straftat (z.B. Sprühaktion) bereit erklärt, wird durch die zuständige Bundespolizei jederzeit unmittelbar daran gehindert. Dies verletzt den widerstandsbereiten Bürger in seinem grundrechtsgleichen Widerstandsrecht, weshalb er Verfassungsbeschwerde erheben und so dem Bundesverfassungsgericht ein zulässiges Verfahren ermöglichen kann.

Nach diesem "Prinzip des verhinderten Widerstandes" wird also ein Verfassungsbeschwerdeverfahren zur Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diäten-Urteils formal möglich.

Die AR-Referentin Ingendaay-Herrmann hat aus dieser Beschreibung am 8.1.2013 nicht darauf geschlossen, dass sich der Kläger mit dem Erheben seiner *Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstands* zum widerstandsbereiten Bürger erklären wollte, der durch die Bundespolizei jederzeit am Widerstand gehindert wird und wegen dieser Verletzung seines Widerstandsrechts Verfassungsbeschwerde erhebt. Stattdessen hat sie angenommen, die Verfassungsbeschwerde richte sich gegen das Diätenurteil bzw. gegen die Unterlassung des Gesetzgebers, eine Regelung zu schaffen, wonach die Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse zu erfolgen hat. Der Kläger hatte aber

als Beschwerdeführer gar nicht behauptet, durch das Diätenurteil bzw. dessen Leitsatz 2.1 in einem Grundrecht oder einem grundrechtsgleichen Recht verletzt zu sein. Außerdem hatte er eine „Unterlassung des Gesetzgebers“ nicht einmal erwähnt. Seine Beschwerde richtete sich also nicht gegen diese Punkte. Tatsächlich fehlte aber in den Ausführungen des Klägers vom 5.12.2012 die konkrete, für die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde erforderliche Behauptung, dass er persönlich in seinem Widerstandsrecht verletzt sei.

Deshalb hat er in seiner Erläuterung vom 24.2.2013 nochmals die

Kernpunkte seiner Verfassungsbeschwerde wie folgt aufgelistet:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Leitsatz 2.1 des Diätenurteils das verfassungsmäßig durch Art.48 Abs.3 Satz 1 GG gebotene „Anmessen“ der Entschädigung (insbesondere an die unterschiedlichen Einkommensverluste der Abgeordneten) unterbunden und so kraft der Bindungswirkung seiner Entscheidungen (vgl. §31 Abs.1 BVerfGG) die Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG beseitigt.
2. Gegen JEDEN, der solches unternimmt, hat jeder Deutsche das Recht zum Widerstand, wenn keine andere Abhilfe möglich ist (vgl. Art.20 Abs.3 + 4 GG).
3. Andere Abhilfe ist nicht möglich, da eine vom Bundesverfassungsgericht in einem rechtskräftigen Urteil aus dem Grundgesetz gezogene Schlussfolgerung nicht anders angegriffen werden kann.
4. Ich bin deshalb bereit, ein Schild (207cm breit und 31cm hoch), das ich bereits mit der Aufschrift „Verfassungsbitte.de“ versehen habe, am Gebäude des Bundesverfassungsgerichts anzubringen, um Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht zu leisten.
5. Die für die Sicherheit des Bundesverfassungsgerichts zuständige Bundespolizei hindert mich aber jederzeit an meinem Widerstandsakt.
6. Deshalb bin ich (ständig und unmittelbar) in meinem Widerstandsrecht verletzt.
7. Deswegen erhebe ich Verfassungsbeschwerde.
8. So wird dem Bundesverfassungsgericht ein zulässiges Verfahren ermöglicht, in dem festgestellt werden kann, ...
 - a. dass meine Kritik am Leitsatz 2.1 des Diätenurteils (s. Kernpunkt 1) und damit mein Widerstand gegen das Bundesverfassungsgericht berechtigt ist, ich also tatsächlich in meinem Widerstandsrecht verletzt bin
 - b. wie der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils zu korrigieren ist
 - c. dass mein Widerstandsrecht mit dieser Korrektur erlischt

Dass der Kläger diese Punkte als Kernpunkte seiner Verfassungsbeschwerde bezeichnet hat, bedeutet, dass er hier alles Wesentliche zu seiner Beschwerde aufgelistet hat. Insbesondere geht aus diesen Kernpunkten klar hervor, dass sich die Verfassungsbeschwerde des Klägers ausschließlich gegen die Verletzung seines Widerstandsrechts durch die Bundespolizei richtet, die ihn jederzeit an seinem Widerstandsakt gegen das BVerfG hindert.

Auf diese Erläuterung vom 24.2.2013 hin ist die Beschwerde am 9.4.2013 unter dem Aktenzeichen 2 BvR 724/13 ins Beschwerdeverfahrensregister des Zweiten Senats eingetragen worden.

8 Tage später haben die beklagten Richter der 1. Kammer des Zweiten Senats am 17.4.2013 eine Nichtannahme beschlossen. Dieser Nichtannahmebeschluß vom 17.4.2013 bezieht sich aber wiederum auf die zwei vom Kläger gar nicht erhobenen Verfassungsbeschwerden gegen

- a.) das Diätenurteil.
- b.) die Unterlassung des Gesetzgebers, die Abgabe der Nebeneinkünfte zu regeln.

Deshalb hat der Kläger am 13.5.2013 das BVerfG darauf hingewiesen, dass dieser Nichtannahmebeschluß keine Entscheidung in der Sache war, weil sich SEINE Beschwerde nicht gegen die in dieser Entscheidung angeführten Punkte richte, sondern **ausschließlich gegen**

Dongus gegen Bundesverfassungsgericht, Voßkuhle, Gerhardt, Huber, Hiegert

die Verletzung seines Widerstandsrechts (vgl. Art.20 Abs.4 GG) durch die Bundespolizei, die ihn jederzeit daran hindert, sich handwerklich oder künstlerisch am Dienstgebäude des Bundesverfassungsgerichts zu betätigen, um Widerstand zu leisten.

In diesem Hinweis vom 13.5.2013 hat der Kläger auch eine Entscheidung in der Sache gefordert und dazu eine Frist gesetzt.

Darauf hin wurde dem Kläger im Auftrag der beklagten Richter das abschließende, hier wiedergegebene **Schreiben vom 29.5.2013** zugestellt:

Sehr geehrter Herr Dongus,

der Beschluss der zuständigen Kammer vom 17. April 2013, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, ist unanfechtbar (§ 93b, § 93d Abs.1 Satz 2 BVerfGG). Mit diesem Beschluss ist das Verfahren endgültig abgeschlossen und es gibt keinerlei Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr. Weitere Schreiben oder Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es kann Ihnen jedoch versichert werden, dass Ihr gesamter Vortrag zum Verfassungsbeschwerdeverfahren durch die beschlussfassenden Richter umfassend geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss beschieden wurde. Auch Ihr Telefax vom 24. Februar 2013 wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

Ihrem bisherigen Vorbringen war nicht zu entnehmen, dass Sie sich gegen die angebliche Verletzung Ihres Widerstandsrechts durch die Bundespolizei dahingehend, dass Sie sich nicht handwerklich oder künstlerisch am Dienstgebäude des Bundesverfassungsgerichts betätigen könnten, wenden. Dies haben Sie erst mit Ihrem Schreiben vom 13. Mai 2013 verdeutlicht. Diesbezüglich erfolgt daher eine Neueintragung in das Allgemeine Register des Bundesverfassungsgerichts. Sie erhalten zu gegebener Zeit von dort weitere Nachricht.

Auf Ihr Schreiben vom 13. Mai 2013 kann ansonsten nichts Weiteres veranlasst werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ein weiterer Schriftwechsel in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag	Dr. Hiegert	Ministerialrat
Beglaubigt	Heid	Oberamtsrat

Mit diesem Schreiben endet der Schriftwechsel im Verfahren 2 BvR 724/13 und damit auch die Vorgeschichte dieser Klage.

Begründung zu Antrag 2

Die im **Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 724/13** von den Beklagten zu 2,3,4 beschlossene **Nichtannahme vom 17.4.2013** bezog sich nicht auf die vom Kläger nachweislich erhobene und in seiner **Erläuterung vom 24.2.2013 in 8 Kernpunkten** genau beschriebene Verfassungsbeschwerde gegen

die Verletzung seines Widerstandsrechts durch die Bundespolizei, die ihn jederzeit an einem Widerstandsakt gegen das Bundesverfassungsgerichts hindert.

Diese Nichtannahme bezog sich vielmehr auf zwei Verfassungsbeschwerden gegen

- a.) das Diätenurteil
- b.) die Unterlassung des Gesetzgebers, eine Regelung zu schaffen, wonach die „Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse“ zu erfolgen hat,

die der Kläger aber nachweislich gar nicht erhoben hatte.

Nachweis 1

Der Kläger kritisiert als Beschwerdeführer den Leitsatz 2.1 des Diätenurteils massiv: Er bezeichnet diesen Leitsatz als „verfassungswidrig“ und nennt ihn einen „Fehler innerhalb der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, den er korrigiert sehen möchte. Allerdings behauptet er an keiner Stelle seiner Ausführungen, durch diesen Leitsatz in einem Grundrecht oder einem grundrechtsgleichen Recht verletzt zu sein.

Ganz im Gegenteil: Am Ende der ersten beiden Absätze seines Aufsatzes „Aussicht auf Abhilfe“ bringt der Kläger mit den Worten „was hier nicht der Fall ist“ zum Ausdruck, dass der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils für ihn keine Rechtsverletzung darstellt, die ihn zur Verfassungsbeschwerde legitimieren würde.

Damit ist nachgewiesen, dass der Kläger nicht Verfassungsbeschwerde gegen das Diätenurteil bzw. dessen Leitsatz 2.1 erhoben hat, sondern dies für unzulässig hielt.

Nachweis 2

Der Kläger propagiert als Beschwerdeführer die „Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse“ massiv: Er sagt, die Abgabe gehöre in jeder Hinsicht zu einer „angemessenen, ihre Unabhängigkeit sichernden Entschädigung“. An anderer Stelle stellt er fest, die Abgabe sei „verfassungsmäßig zweifach geboten, sowohl um die Angemessenheit der Entschädigung an die individuell unterschiedlichen Einkommensverluste der Abgeordneten zu wahren, als auch zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit“. Allerdings erwähnt er an keiner Stelle seiner Ausführungen eine diesbezügliche Unterlassung des Gesetzgebers oder gar eine Grundrechtsverletzung durch eine solche Unterlassung.

Ganz im Gegenteil: Am Anfang des zweitletzten Absatzes auf Seite 5 seines Aufsatzes „Die Abgeordnetendiäten in Theorie und Praxis“ heißt es:

„Dennoch unterbindet der Leitsatz 2.1 des Diäten-Urteils die Abgabe der Nebeneinkünfte“.

Damit ist nachgewiesen, dass der Kläger nicht Verfassungsbeschwerde gegen eine Unterlassung des Gesetzgebers erhoben hat, sondern vielmehr dem BVerfG das Unterbinden der Abgabe der Nebeneinkünfte vorwirft.

Nachweis 3

Insgesamt ist das einzige der in § 90 Abs.1 BVerfGG genannten Rechte, dessen Verletzung der Kläger in seinen gesamten Ausführungen zu seiner Beschwerde erwähnt, das Widerstandsrecht aus Art.20 Abs.4 GG, das durch die Bundespolizei verletzt wird, weil sie jederzeit einen Widerstandsakt gegen das BVerfG verhindert.

Damit ist nachgewiesen, dass der Kläger ausschließlich eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verletzung seines Widerstandsrechts erhoben haben kann und erhoben hat.

Der **Nichtannahmebeschluss vom 17.4.2013** ist deshalb folgendermaßen einzustufen:

- 1.) Er ist unanfechtbar (vgl. § 93d Abs.1 Satz 2 BVerfGG).
- 2.) Er ist unanfechtbar irrelevant, weil er sich nicht auf die anhängige, sondern auf zwei gar nicht existierende Verfassungsbeschwerden bezog.
- 3.) Er ist unanfechtbar ungeeignet, das Verfahren 2 BvR 724/13 abzuschließen, weil er sich nicht auf die in diesem Verfahren anhängige Verfassungsbeschwerde bezog.

Deshalb muss das Bundesverfassungsgericht endlich über die Annahme der immer noch anhängigen, vom Kläger erhobenen Verfassungsbeschwerde entscheiden (=> Antrag 2).

Begründung zu Antrag 3

Die beklagten Richter (Beklagte zu 2,3,4) haben das Verfahren 2 BvR 724/13 abgeschlossen, ohne dass über die Annahme der anhängigen Beschwerde entschieden worden war (siehe Begründung zu Antrag 2). Das war eine amtspflichtwidrige Verweigerung der Ausübung des Amtes, deren Grad (Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) aber noch zu bestimmen ist.

Die Verfassungsbeschwerde des Klägers hat das Aktenzeichen 2 BvR 724/13 erst erhalten, nachdem er sie (in seiner Erläuterung vom 24.2.2013) sowohl kurz und bündig, als auch umfassend und deutlich in 8 Kernpunkten beschrieben hatte. Wer diese 8 Kernpunkte liest, der weiß, dass der Kläger sich mit seiner Beschwerde ausschließlich gegen die Verletzung seines Widerstandsrechts durch die Bundespolizei wendet.

Dass die Beklagten am 17.4.2013 offenkundig nicht über die Annahme dieser Beschwerde entschieden haben, war bereits fahrlässig.

Dass die Beklagten trotz des Hinweises des Klägers vom 13.5.2013 keine adäquate Annahme-Entscheidung im Verfahren 2 BvR 724/13 herbeigeführt haben, war bereits grob fahrlässig.

Dass die Beklagten den Hinweis vom 13.5.2013 ohne juristisch relevanten Grund (s.u.) neu ins Allgemeine Register des BVerfGs eintragen ließen, war eine Kompensationshandlung und zeigt, dass sie wußten, dass eine adäquate Annahme-Entscheidung noch getroffen werden muss, dass sie aber nicht zugeben wollten, diesbezüglich einen Fehler gemacht zu haben.

Dieses Wissen und Wollen des pflichtwidrigen Erfolges, das Verfahren 2 BvR 724/13 ohne adäquate Entscheidung über die Annahme der vom Kläger erhobenen Verfassungsbeschwerde abzuschliessen, zeigt: **Das war eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung** (=> Antrag 3).

Nachweis juristischer Irrelevanz

Der Kläger hat als Beschwerdeführer in seinen gesamten Ausführungen an genau drei Stellen die Verletzung eines der in §90 Abs.1 BVerfGG genannten Rechte erwähnt, zweimal vor dem Nichtannahmebeschluss vom 17.4.2013 und einmal danach:

- 1.) Am 5.12.2012 im Absatz 4 seines Aufsatzes „Aussicht auf Abhilfe“
- 2.) Am 24.2.2013 in den Kernpunkten 4 bis 7 seiner Erläuterung
- 3.) Am 13.5.2013 im Punkt 1 seines Hinweises

Durch Nachlesen dieser Stellen ist leicht festzustellen: Es ging dabei an allen drei Stellen um **die Verletzung des Widerstandsrechts durch die Bundespolizei, die jederzeit einen Widerstandsakt gegen das BVerfG verhindert**. Der Wortlaut, mit dem der Kläger einen möglichen Widerstandsakt beschrieb, ist allerdings an den drei Stellen unterschiedlich:

- 1.) „in Form einer leichten, gewaltfreien Straftat (z.B. Sprühaktion)“
- 2.) „ein Schild ... am Gebäude des Bundesverfassungsgerichts anzubringen“
- 3.) „mich handwerklich oder künstlerisch am Dienstgebäude des Bundesverfassungsgerichts zu betätigen“

Den Widerstandsakt gegen das BVerfG in Form einer leichten, gewaltfreien Straftat, den der Kläger am 5.12.2012 beispielhaft als Sprühaktion und am 24.2.2013 konkret als Anbringen eines Schildes beschrieben hatte, fasste er am 13.5.2013 allgemein zusammen als handwerkliche oder künstlerische Betätigung am Dienstgebäude des BVerfGs.

Das war nichts juristisch relevant Neues, denn die Bundespolizei verhindert jeden dieser Widerstandsakte gegen das BVerfG, da es sich dabei sämtlich um verbotene Taten handelt, was der Kläger von Anfang an mit dem Begriff „Straftat“ zum Ausdruck gebracht hatte.

Damit ist nachgewiesen, dass der Kläger am 13.5.2013 nichts juristisch relevant Neues verdeutlicht hat, was eine Neueintragung ins Allgemeine Register gerechtfertigt hätte.

Begründung zu Antrag 4

Wenn im Auftrag dreier der obersten Richter der Bundesrepublik, die auch als „oberste Hüter des Grundgesetzes“ bezeichnet werden, eine Rechtsauskunft geben wird, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, dann ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und ihnen ist **grobe Fahrlässigkeit** vorzuwerfen (=> Antrag 4).

Begründung zu Antrag 5

Wenn von einem beim Bundesverfassungsgericht tätigen Ministerialrat (und promovierten Juristen !?) eine Rechtsauskunft geben wird, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, dann ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und ihm ist **grobe Fahrlässigkeit** vorzuwerfen (=> Antrag 5).

Begründung zu Antrag 6

Der Kläger ist als Verfasser dieser Klageschrift bei der Formulierung seiner Anträge 3 und 4 davon ausgegangen, dass die beklagten Richter (Beklagte zu 2,3,4) alle in gleicher Weise verantwortlich sind, weil jeder von ihnen über alle für das Verfahren wesentlichen Informationen rechtzeitig verfügte. Das entspricht folgenden Annahmen:

- 1.) Alle beklagten Richter haben bei ihrem Nichtannahmebeschluss am 17.4.2013 die vom Kläger in seiner Erläuterung vom 24.2.2013 aufgelisteten Kernpunkte seiner Verfassungsbeschwerde gekannt und gewußt, dass der Kläger diese Punkte als Kernpunkte seiner Verfassungsbeschwerde bezeichnet hatte.
- 2.) Alle beklagten Richter haben den Hinweis des Klägers vom 13.5.2013 gekannt und sind Auftraggeber für das diesen Hinweis beantwortende, abschließende Schreiben vom 29.5.2013 gewesen, für dessen Inhalt sie gemeinsam verantwortlich sind.

Aus den internen Dokumenten des BVerfGs und der Befragung der Beklagten wird sich möglicherweise anderes, komplizierteres ergeben. Dennoch wird hier zunächst weiter von der Richtigkeit dieser beiden Annahmen ausgegangen, um beispielhaft eine einfache Übersicht über die Schuldverteilung unter allen Beklagten zu erstellen. Dazu wird folgende Gewichtung vorgeschlagen:

Fahrlässige Amtspflichtverletzung => Schuldgewicht 1
Grob-fahrlässige Amtspflichtverletzung => Schuldgewicht 2
Vorsätzliche Amtspflichtverletzung => Schuldgewicht 4

Aus Antrag 3 (Vorsätzliche Amtspflichtverletzung => Schuldgewicht 4) und aus Antrag 4 (Grob-fahrlässige Amtspflichtverletzung => Schuldgewicht 2) ergibt sich für jeden der Beklagten zu 2,3,4 das Schuldgewicht $4 + 2 = 6$

Aus Antrag 5 (Grob-fahrlässige Amtspflichtverletzung => Schuldgewicht 2) ergibt sich für den Beklagten zu 5 das Schuldgewicht **2**

Das Gesamtschuldgewicht beträgt also $3 * 6 + 2 = 20$.

Daraus ergibt sich der Schuldanteil der Beklagten wie folgt:

Schuldanteil des Beklagten zu 2: $6 / 20 = 30\%$
Schuldanteil des Beklagten zu 3: $6 / 20 = 30\%$
Schuldanteil des Beklagten zu 4: $6 / 20 = 30\%$
Schuldanteil des Beklagten zu 5: $2 / 20 = 10\%$

Ob der Rückgriff auf einen Beklagten stattzufinden hat, ist grundsätzlich individuell und für jede einzelne Amtspflichtverletzung unter Berücksichtigung von § 839 BGB zu klären. Sollte bezüglich einer bestimmten Schuld eines bestimmten Beklagten der Rückgriff nicht angezeigt sein, so ginge der entsprechende Schuldanteil auf das BVerfG über (vgl. Art.34 Satz 1 GG).

Für vorsätzlich bzw. grob fahrlässig begangene Amtspflichtverletzungen bleibt aber der Rückgriff vorbehalten (vgl. Art.34 Satz 2 GG).

Inwieweit der Rückgriff jeweils angezeigt ist und wie die Schuld unter den Beklagten zu 1,2,3,4,5 aufzuteilen ist, kann erst festgestellt werden, wenn die internen Dokumente des BVerfGs eingesehen und die Beklagten zu 2,3,4,5 dazu befragt wurden (=> Antrag 6).

Begründung zu Antrag 7

Von den Beklagten zu übernehmende Kosten müssen natürlich anteilig entsprechend ihres jeweiligen Schuldanteils aufgeteilt werden (=> Antrag 7).

Begründung zu Antrag 8

Der Kläger tritt mit seiner Klage als einzelner Bürger und Nicht-Jurist gegen drei der obersten Richter der Bundesrepublik an. Das dabei zu erwartende Ungleichgewicht an Jurisprudenz ist unverkennbar. Entsprechend hoch ist das Risiko des Klägers, mit seiner Klage zu scheitern und die Kosten des Verfahrens übernehmen zu müssen. Dieses ohnehin schon hohe Risiko wirkt auf den Kläger in finanzieller Hinsicht aufgrund seines geringen Nettomonatseinkommens von nur 474€ geradezu bedrückend. Hinzu kommt, dass es dem Kläger unter diesem finanziellen und mentalen Druck stehend äußerst schwer gefallen ist, seine Klage vorzubereiten und tatsächlich einzureichen. Da die Klage die Verlässlichkeit des BVerfGs sichern bzw. wiederherstellen soll, sieht der Kläger seine Anstrengung vor allem auch als Aufopferung für das Gemeinwohl. Der Schaden des Klägers besteht in seiner Arbeit zur Vorbereitung der Klage und in seinem finanziellen Risiko, mit der Klage zu scheitern. Deshalb fordert der Kläger **Schadensersatz in Höhe der Gesamtkosten des Verfahrens**, den er jedoch auf 4999€ beschränkt, um seine Klage ohne Rechtsanwalt beim Amtsgericht einreichen zu können. Von den Beklagten zu zahlender Schadensersatz muss natürlich anteilig entsprechend ihres jeweiligen Schuldanteils aufgeteilt werden (=> Antrag 8).

Der Kläger hat diese Klageschrift nach besten Wissen und Gewissen verfasst.

Deckenpfronn, den 18.8.2015

Michael Dongus
Michael Dongus



Amtsgericht Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe, PF 100206, 76232 Karlsruhe

Datum: 25.08.2015
Durchwahl: 0721 926-5182
Aktenzeichen: **2 C 2772/15**
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Michael Dongus
Nordstraße 30
75392 Deckenpfronn

In Sachen
Dongus, M. ./.. Bundesverfassungsgericht u.a.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Dongus,
nach § 12 GKG soll die Klage erst zugestellt werden, wenn die vorgesehene Gebühr für das Verfahren bezahlt ist.

Sie werden gebeten den Betrag in Höhe von

438,00 EUR

zu entrichten.

Der obige Betrag muss unter Angabe des Kassenzzeichens

1526260081649

überwiesen werden. Bitte benutzen Sie hierfür den **beigefügten Überweisungsträger**, da sonst eine ordnungsgemäße Verbuchung nicht sichergestellt ist.

Eine Begleichung der Kosten mittels Bargeld ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Knebel
Justizhauptsekretärin

Lammstraße 1 - 5, 76133 Karlsruhe · Straßenbahnhaltestelle: Marktplatz oder Herrenstraße
Telefon 0721 926-0 · Telefax 0721 926-6794 · E-Mail poststelle@agkarlsruhe.justiz.bwl.de · Internet www.amtsgericht-karlsruhe.de -
www.agkarlsruhe.de - www.service-bw.de

Sprechzeiten Montag bis Freitag: 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten bitten wir um vorherige Terminabsprache.

Amtsgericht Karlsruhe

Aktenzeichen: 2 C 2772/15

F Vorschussanforderung

KV-Nr.	Langtext	Fak. Anz.	Wert (€)	Betrag (€)	Bemerkung Statusgrund
01210	Prozessverfahren; §§ 34-37,39-43,48 GKG	3	5.000,00	438,00	GKG ab 17.08.2015

Gesamtbetrag: 438,00 EUR

zu verteilen: 438,00 EUR

Vorschüsse der Klägerseite:	Summe:	keine
Vorschüsse der Beklagtenseite:	Summe:	keine

Kostenschuldner: Kläger Dongus Michael

1/1 von 438,00 € = **438,00 EUR**

Verrechnung: 0,00 EUR verrechnet von

Endbetrag: 438,00 EUR Freigabe 1 von Knebel am 25.08.2015; Kassenzahlen: 1526260081649

Belegart: E01Ü Zahlungsaufforderung

Zahlungsanzeige: nein

Karlsruhe, 25.08.2015


Knebel
Kostenbeamter/in

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Volksbank - Sindelfingen
Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

GEWODES1BBV
BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

LOK BA-WÜ / AG Karlsruhe

IBAN
DE12 6005 0101 7495 5305 04

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)
SOLADEST600

Betrag: Euro, Cent

438,00

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers
2 C 2772/15, AG Karlsruhe

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

DOWGUS, MICHAEL

IBAN
D E 20 603 900 00 0

Eingegangen

03. Sep. 2015

Vereinigte Volksbank AG
Filiale Nr. 15



Amtsgericht Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe, PF 100206, 76232 Karlsruhe

Herrn
Michael Dongus
Nordstraße 30
75392 Deckenpfronn

Datum: 16.09.2015
Durchwahl: 0721 926-5182
Aktenzeichen: **2 C 2772/15**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Dongus, M. ./ Bundesverfassungsgericht u.a.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Dongus,

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Klage wegen Amtspflichtverletzung unabhängig vom Streitwert ausschließlich die Landgerichte zuständig sind (§ 71 Abs. 2 GVG); die zum Amtsgericht erhobene Klage wäre daher als unzulässig abzuweisen, falls nicht Verweisung an das Landgericht Karlsruhe beantragt wird.

Im Übrigen fehlt es jedenfalls hinsichtlich der Beklagten Ziff. 3 an einer ladungsfähigen Anschrift; eine Zustellung im Bundesverfassungsgericht kommt nicht in Betracht, weil der Beklagte dort nicht mehr tätig ist.

Es besteht Gelegenheit zur Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift des Beklagte Ziff. 3 sowie zur Zuständigkeitsfrage binnen 2 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Diemer
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Karlsruhe, 16.09.2015



Knebel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

An das

Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe
Tel.: (0721) 926-0 Fax: (0721) 926-6647
poststelle@agkarlsruhe.justiz.bwl.de

in Sachen

Dongus M. ./.. Bundesverfassungsgericht u. a.

Aktenzeichen 2 C 2772/15

Anträge

Antrag 9: Der Beklagte zu 3 wird aus der Liste der Beklagten und allen bisherigen Anträgen gestrichen, das heißt, die Klage gegen BVR a. D. Gerhardt wird fallen gelassen und seine Verantwortlichkeit trifft das Bundesverfassungsgericht (vgl. Art.34 Satz 1 GG).

Antrag 10: Die in Antrag 8 ausgesprochene Beschränkung des geforderten Schadensersatzes auf 4999€ wird aufgehoben.

Antrag 11: Die Klage wird an das Landgericht Karlsruhe verwiesen.

Antrag 12: Das Gericht (LG Karlsruhe) ordnet dem Kläger zur Wahrnehmung seiner Rechte einen Rechtsanwalt (Notanwalt nach § 78b ZPO) bei.

Begründung

Begründung zu Antrag 9

Da der Kläger keine zustellungsfähige Anschrift des BVR a. D. Gerhardt ermitteln konnte, ist der Rückgriff auf diesen nicht möglich (=> Antrag 9).

Begründung zu Antrag 10 + 11

Für eine Klage wegen Amtspflichtverletzung sind unabhängig vom Streitwert ausschließlich die Landgerichte zuständig, bei denen der Streitwert nicht auf 5000€ begrenzt ist. Der Kläger kann deshalb seine Schadensersatzbegrenzung aufheben (=> Antrag 10) und muss außerdem die Klage an das Landgericht Karlsruhe verweisen lassen (=> Antrag 11).

Begründung zu Antrag 12

Da vor dem LG Anwaltpflicht besteht, der Kläger aber keinen Anwalt gefunden hat, der ihn vertritt, benötigt er einen Notanwalt (=> Antrag 12).

Deckenpfronn, den 29.9.2015

Michael Dongus

Michael Dongus

PS: Bitte ergänzen Sie die Ihnen vorliegenden 6 Ausfertigungen meiner Klageschrift durch je eine Ausfertigung dieser Verweisung. Die überbleibende, ursprünglich für den BVR a. D. Gerhardt vorgesehene Ausfertigung kann dann vom LG Karlsruhe dazu verwendet werden, um Sie dem zu bestellenden Notanwalt zukommen zu lassen. **Vielen Dank!**



Amtsgericht Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe, PF 100206, 76232 Karlsruhe

Herrn
Michael Dongus
Nordstraße 30
75392 Deckenpfronn

Datum: 01.10.2015

Durchwahl: 0721 926-5182

Aktenzeichen: **2 C 2772/15**

(Bitte bei Antwort angeben)

—
In Sachen
Dongus, M. ./ Bundesverfassungsgericht u.a.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Dongus,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 30.09.2015.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung



Knebel
Justizhauptsekretärin

Aktenzeichen:
2 C 2772/15



Amtsgericht Karlsruhe

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Michael **Dongus**, Nordstraße 30, 75392 Deckenpfronn
- Kläger -

gegen

- 1) **Bundesverfassungsgericht**, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
- Beklagter -
- 2) **Voßkuhle**, Präsident des BVerfGs, 76131 Karlsruhe
- Beklagter -
- 3) **Gerhardt**, Bundesverfassungsrichter a.D., 76131 Karlsruhe
- Beklagter -
- 4) **Huber**, Bundesverfassungsrichter, 76131 Karlsruhe
- Beklagter -
- 5) Dr. **Hiegert**, Ministerialrat, tätig beim 2.ten Senat des BverfGs, 76131 Karlsruhe
- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe durch den Richter am Amtsgericht Zimmer am 30.09.2015
beschlossen:

Der Rechtsstreit wird auf Antrag des Klägers an das Landgericht Karlsruhe abgegeben.

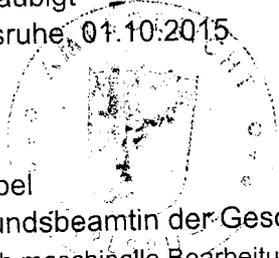
Gründe:

Das angegangene Gericht ist sachlich unzuständig. Streitgegenständlich sind Amtshaftungsansprüche, welche in die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts fallen.

Zimmer
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Karlsruhe, 01.10.2015.

Knebel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig





Landgericht Karlsruhe

Landgericht Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe

Herrn
Michael Dongus
Nordstr. 30
75392 Deckenpfronn

Datum: 14.10.2015
Durchwahl: 0721 926-6073
Aktenzeichen: **2 O 379/15**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Dongus, M. ./ Bundesrepublik Deutschland u.a.
wg. Amtshaftung

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Dongus,
das Verfahren wurde übernommen und wird unter dem obigen Aktenzeichen weitergeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Weisenburger
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Landgericht Karlsruhe

Landgericht Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe

2 O 379/15
Herrn
Michael Dongus
Nordstr. 30

Datum: 01.02.2016
Durchwahl: 0721 926-6073
Aktenzeichen: **2 O 379/15**
(Bitte bei Antwort angeben)

75392 Deckenpfronn

—
In Sachen
Dongus, M. ./.. Bundesrepublik Deutschland u.a.
wg. Amtshaftung

Sehr geehrter Herr Dongus,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.01.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Weisenburger
Justizangestellte

Aktenzeichen:

2 O 379/15



Landgericht Karlsruhe

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Michael **Dongus**, Nordstr. 30, 75392 Deckenpfronn

- Kläger -

gegen

- 1) **Bundesrepublik Deutschland**, vertr.d.d. Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,
Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
- Beklagter -
- 2) **Voßkuhle**, , 76131 Karlsruhe
Präsident des BVerfGs
- Beklagter -
- 3) **Gerhardt**, , 76131 Karlsruhe
Bundesverfassungsrichter a.D.
- Beklagter -
- 4) **Huber**, , 76131 Karlsruhe
Bundesverfassungsrichter
- Beklagter -
- 5) Dr. **Hiegert**, , 76131 Karlsruhe
Ministerialrat, tätig beim 2.ten Senat des BVerfGs
- Beklagter -

wegen Amtshaftung

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer II - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lindner, die Richterin am Landgericht Dr. Ebersbach und die Richterin Bräutigam am 21.01.2016 beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 29.09.2015 auf Beiordnung eines Notarwalts wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 18.08.2015 hat der Kläger beim Amtsgericht Karlsruhe Klage gegen das Bundesverfassungsgericht (Beklagte zu 1), den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts (Beklagter zu 2), zwei Richter des Bundesverfassungsgerichts (Beklagte zu 3 und 4) sowie einen beim 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts tätigen Ministerialrat (Beklagter zu 5) eingereicht wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 724/13. Nach Hinweis auf die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für Amtshaftungssachen hat er mit Schreiben vom 29.09.2015 erklärt, dass er die Klage gegen den Beklagten zu 3 fallen lasse, und Verweisungsantrag an das Landgericht Karlsruhe gestellt, das ihm einen Rechtsanwalt beordnen möge (Notanwalt gem. § 78b ZPO). Da er keinen Anwalt gefunden habe, der ihn vertrete, benötige er einen Notanwalt.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Verurteilung des Bundesverfassungsgerichts zur Überlassung von Unterlagen, Fortsetzung des Verfahrens 2 BvR 724/13 und den Ausspruch, dass die Beklagten ihre Amtspflichten verletzt hätten. Ferner sollen die Beklagten anteilig Schadensersatz in Höhe der Gesamtkosten des Verfahrens inklusive aller Auslagen der Beteiligten an den Kläger zahlen.

Wegen der Begründung der Klageanträge wird auf die Klageschrift vom 18.08.2015 verwiesen.

II.

Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Notanwalts war zurückzuweisen.

Gemäß § 78b Abs. 1 ZPO ist einer Partei ein Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuzuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. An beiden Voraussetzungen fehlt es hier.

1.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung ist aussichtslos.

a) Soweit die Klage gegen die handelnden Richter sowie den Beklagten zu 5 persönlich erhoben wird, ist sie schon deshalb unbegründet, weil deren persönliche Haftung gegenüber dem Kläger

nach Art. 34 Satz 1 GG ausgeschlossen ist. Nach Art. 34 Satz 1 GG besteht allein eine Haftung der Körperschaft, in deren Dienst der Amtsträger steht, wenn er - wie hier - in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt.

b) Die Klage gegen die Beklagte zu 1 erscheint ebenfalls aussichtslos. Die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs gem. § 839 Abs.1 S.1 BGB, Art.34 GG liegen nicht vor.

Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Beklagten zu 2 - 5 ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht. Die Mitteilung an ihn im Schreiben vom 29.05.2013 ist weder mit Art. 34 S.3 GG unvereinbar noch inhaltlich falsch. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Amtspflichtverletzungen, hinsichtlich derer Art.34 S.3 GG auf den ordentlichen Rechtsweg verweist, stellt kein Rechtsmittel dar. Die Mitteilung vom 29.05.2013 weist nur auf den Ausschluss von *Rechtsmitteln* hin. Zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Sinne des Art.34 S.3 GG enthält sie weder eine Aussage noch ist sie geeignet, den Kläger von der Geltendmachung von solchen Ansprüchen abzuhalten oder falsch darüber zu informieren. Auch im Hinblick auf das weitere Vorbringen zum Abschluss des Verfahrens trotz Mitteilung vom 13.05.2015 ist eine Amtspflichtverletzung nicht ersichtlich. Das Verfahren war mit Beschluss vom 09.04.2015 wirksam abgeschlossen.

Einem Anspruch wegen behaupteter Amtspflichtverletzungen der beklagten Richter steht des Weiteren § 839 Abs.2 BGB entgegen. Danach kommt eine Haftung für Amtspflichtverletzungen bei einem Urteil nur in Betracht, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auch soweit das sog. Richterspruchprivileg keine Anwendung findet, kommt im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der richterlichen Unabhängigkeit eine Amtshaftung nur bei besonders groben Verstößen, d.h. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Unvertretbarkeit der richterlichen Rechtsansicht, in Betracht (BGH, Urt. v. 03.07.2003, juris Rn. 2; Urt. v. 05.10.2006, NJW 2007, 224; Urt. v. 04.11.2010, NJW 2011, 1072; Urt. v. 29.03.2001, NJW 2001, 3270; Beschl. v. 28.01.2011, NVwZ-RR 2011, 668). Umstände, die einen groben Verstoß in diesem Sinne begründen könnten, sind weder dargelegt noch ersichtlich.

c) Mangels einer Amtspflichtverletzung ist die Klage auch hinsichtlich der Anträge Ziff.3 bis 5, für die im Übrigen auch das erforderliche Feststellungsinteresse nicht dargetan ist, aussichtslos.

d) Eine Verurteilung des Bundesverfassungsgerichts zur Fortsetzung des Verfahrens 2 BvR 724/13 kann der Kläger mit einer Klage vor den Zivilgerichten nicht erreichen. Insbesondere lässt sich dieses Begehren nicht auf einen Amtshaftungsanspruch gem. § 839 Abs.1 S.1 BGB, Art.34 GG stützen. Denn danach kann allenfalls Schadensersatz in Geld verlangt werden.

2.

Außerdem hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, dass er einen Rechtsanwalt trotz zumutbarer Anstrengungen nicht gefunden hat. Die Bemühungen, welche der Kläger zur Suche eines verteidigungsbereiten Rechtsanwalts unternommen haben will, sind weder substantiiert dargelegt noch belegt (vgl. Vollkommer in: Zöller, ZPO, 30. Auflage, § 78b Rn 4 m.w.Nachw.). Diesen Anforderungen genügt der pauschale Vortrag des Klägers, er habe keinen Anwalt gefunden, nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

oder bei dem

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Lindner
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Ebersbach
Richterin
am Landgericht

Bräutigam
Richterin

Beglaubigt
Karlsruhe; 01.02.2016

Weisenburger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Landgericht Karlsruhe

Landgericht Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe

Herrn
Michael Dongus
Nordstr. 30
75392 Deckenpfronn

Datum: 29.02.2016
Durchwahl: 0721 926-6073
Aktenzeichen: **2 O 379/15**
(Bitte bei Antwort angeben)

—
In Sachen
Dongus, M. ./ Bundesrepublik Deutschland u.a.
wg. Amtshaftung

Sehr geehrter Herr Dongus,

nachdem das Verfahren mit Beschluss vom 21.01.2016 erledigt wurde, wird um Mitteilung Ihrer Bankverbindung gebeten, damit der einbezahlte Gerichtskostenvorschuss zurückgezahlt werden kann.

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Mit freundlichen Grüßen

Weisenburger
Justizangestellte

Dongus M. ./ Bundesrepublik Deutschland u. a.

An das

Landgericht Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe
Zivilkammer II
Tel.: (0721) 926-6073 Fax: (0721) 926-3114
poststelle@lgkarlsruhe.justiz.bwl.de

in Sachen

Dongus M. ./ Bundesrepublik Deutschland u. a.

Aktenzeichen 2 O 379/15

Stellungnahme

I. zum Schreibstil

Ich (Michael Dongus, Beschwerdeführer im Verfahren 2 BvR 724/13 und Kläger in diesem Verfahren 2 O 379/15) habe meine bisherigen Ausführungen zur Klage so verfasst, dass ich in der dritten Person über mich selbst als Kläger oder Beschwerdeführer gesprochen habe, als ob ein Prozessbevollmächtigter schreibt. Dies handhabe ich auch hier im Folgenden so!

II. zum Schreiben vom 29.2.2016

Mit der Mitteilung seiner Bankverbindung zur Rückzahlung des einbezahlten Gerichtskosten-vorschusses würde der Kläger sich stillschweigend damit einverstanden erklären, dass das Verfahren 2 O 379/15 mit dem Beschluss vom 21.1.2016 „erledigt wurde“, was dem Fall-lassen der Klage gleichkäme. Das Einholen dieser Einverständniserklärung scheint dem Klä-ger der einzig plausible Grund für das Angebot der Rückzahlung zu sein, das er aber ablehnt, um die Klage fortzusetzen, sobald er einen Anwalt findet, den er ab heute weitersuchen wird.

III. zum Beschluss vom 21.1.2016

Der Kläger akzeptiert den Beschluss vom 21.1.2016, mit dem sein Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts zurückgewiesen wurde, weil er seine bisherige Anwaltssuche nicht dokumentiert hat und deshalb auch nicht belegen kann. Soweit die Zurückweisung aber damit begründet wurde, seine Klage sei aussichtslos, bezieht der Kläger in den nachfolgenden Abschnitten Stellung, um die Aussichtslosigkeit seiner Klage zu widerlegen.

IV. zum Abschluss des Verfahrens 2 BvR 724/13

(1) Selbstverständlich ist ein Verfassungsbeschwerdeverfahren wirksam abgeschlossen, sobald die Nichtannahme der anhängigen Beschwerde beschlossen worden ist. Anhängig ist dabei aber immer die Beschwerde, die der Beschwerdeführer mit der Behauptung erhoben hat, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.

(2) Die im Verfahren 2 BvR 724/13 beschlossene Nichtannahme vom 17.4.2013 bezog sich nicht auf die in diesem Verfahren ausschließlich erhobene und deshalb einzig anhängige Beschwerde (siehe auch Begründung zu Antrag 2) und hatte deshalb auch nicht die Wirkung, das Verfahren abzuschließen. Vielmehr ist das Verfahren bis heute nicht abgeschlossen, weil bis heute keine Entscheidung über die Annahme der in diesem Verfahren anhängigen Beschwerde getroffen worden ist.

(3) Dass die beklagten Richter das Verfahren 2 BvR 724/13 dennoch als abgeschlossen ansahen und ansehen, ist eine pflichtwidrige Verweigerung der Ausübung des Amtes, über die Annahme der in diesem Verfahren anhängigen Verfassungsbeschwerde gem. § 93a BVerfGG entscheiden zu müssen.

V. zum Rückgriff

(1) Der Kläger räumt ein, dass er beim Verfassen seiner Klageschrift davon ausgegangen ist, er könne den durch Art.34 Satz 3 GG garantierten Rechtsweg nicht nur für einen Anspruch auf Schadensersatz beschreiten, sondern auch für die Forderung nach dem Rückgriff auf die handelnden Personen, die Beklagten zu 2 bis 5.

(2) Da dem - nach den Ausführungen des Gerichts - nicht so zu sein scheint, weist der Kläger darauf hin, dass seine Anträge 3 bis 5 zwar unzulässig sein mögen, wenn sie von ihm gestellt werden, dass diese Anträge aber von der grundsätzlich haftenden Körperschaft, in deren Dienst die handelnden Personen stehen (BVerfG bzw. BRD), zu stellen sein werden. Dort besteht nämlich selbstverständlich das Interesse, Kosten zu sparen und deshalb feststellen zu lassen, dass der geforderte Schadensersatz von den handelnden Personen selbst zu tragen ist. D. h., die BRD ist selbstverständlich daran interessiert, die Schuld der Beklagten zu 2 bis 5 feststellen zu lassen und den Rückgriff auf sie zu fordern.

(3) Da der die BRD vertretende Präsident des BVerfGs gleichzeitig auch Beklagter zu 2 ist, gegen den sich die Rückgriffsforderung der BRD richten wird, kann dieser die BRD nur solange vertreten, solange es um die Abwehr der Schadensersatzforderung des Kägers gegenüber der BRD geht. Sobald es aber um den Rückgriff auf die Beklagten zu 2 bis 5 gehen wird, besteht ein Interessenskonflikt, der es erforderlich macht, die BRD von einem anderen, unabhängigen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, der im Interesse der BRD agiert.

VI. zum Antrag 2

(1) Der Kläger räumt ein, dass sein Antrag 2, *das Bundesverfassungsgericht möge dazu verurteilt werden, das Verfahren 2 BvR 724/13 fortzusetzen und pflichtgemäß und rechtsgetreu über die Annahme der vom Kläger in diesem Verfahren erhobenen Verfassungsbeschwerde zu entscheiden*, den Rahmen eines Schadensersatzanspruchs formal sprengt.

(2) Ein gegenüber dem BVerfG bzw. der BRD geltend gemachter Schadensersatzanspruch wegen der Verweigerung einer adäquaten Annahmemeinbarung im Verfahren 2 BvR 724/13 führt aber unweigerlich dazu, dass vom Gericht geprüft werden muss, ob eine solche Verweigerung tatsächlich stattgefunden hat bzw. immer noch stattfindet.

(3) Stellt das Gericht – wie der Kläger erwartet – fest, dass eine solche Verweigerung vorliegt, so hat das BVerfG daraus selbstverständlich die Konsequenz zu ziehen, endlich eine adäquate Annahmemeinbarung im Verfahren 2 BvR 724/13 zu treffen. Auch wenn der Kläger dies nicht direkt begehren kann, so wird seinem Begehren dennoch Folge zu leisten sein, wenn das Gericht feststellt, dass eine pflichtwidrige Verweigerung der Ausübung des Amtes vorliegt und das Verfahren 2 BvR 724/13 nicht ordentlich (also gar nicht) abgeschlossen wurde.

(4) Die Klage ist also geeignet, die beanstandete Amtspflichtverletzung abzuwehren.

VII. zum Begriff „Rechtsmittel“

(1) Als Rechtsmittel bezeichnet man im Staatshaftungsrecht neben Berufung, Revision und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen auch alle anderen Rechtsbehelfe gegen eine Amtshandlung, die sich dazu eignen, die beanstandete Amtshandlung und mit ihr einen Schaden abzuwehren (Quelle: Wikipedia). Diese erweiterte Begriffsdefinition geht auf die Verwendung des Begriffs „Rechtsmittel“ in § 839 Abs.3 BGB zurück.

(2) Die Klage 2 O 379/15 ist geeignet, die beanstandete Amtspflichtverletzung, die Verweigerung einer adäquaten Annahmendeckung im Verfahren 2 BvR 724/13, und mit ihr einen größeren Schaden (siehe unten) abzuwehren. Diese Klage ist deshalb ein Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs.3 BGB.

(3) Selbst wenn die vollständige Definition des Begriffes „Rechtsmittel“ (die selbstverständlich berücksichtigt werden muss) nicht berücksichtigt würde, so umfasst der durch Art.34 S.3 GG garantierte Rechtsweg auch die Möglichkeit herkömmlicher Rechtsmittel. Die Aussage „und es gibt keinerlei Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr“ ist also in jedem Fall falsch und mit Art.34 S.3 GG unvereinbar und stellt deshalb selbstverständlich eine **Verletzung der Amtspflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte** dar.

VIII. zur Wahrheitsfindung

(1) Richter sind „Erforscher der Wahrheit“ und „Anwender von Gesetz und Recht“.

Als solche ist es ihre Aufgabe, die Aussagen der vor Gericht Streitenden auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen oder zumindest ihre Glaubwürdigkeit abzuschätzen.

Nur entsprechend der so erforschten Wahrheit ist geltendes Recht anzuwenden.

(2) Zur Wahrheitsfindung in diesem Verfahren 2 O 379/15 müssen mindestens folgende Fragen gestellt und beantwortet werden:

- 1.) Welche Verfassungsbeschwerde hat der Kläger erhoben und in seiner Erläuterung vom 24.2.2013 (in den 8 Kernpunkten seiner Verfassungsbeschwerde) beschrieben? Welches Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht hat der Kläger in seinen gesamten Ausführungen als Beschwerdeführer als *verletzt* bezeichnet?
- 2.) Die Annahme welcher Verfassungsbeschwerden wurde mit der Nichtannahme vom 17.4.2013 (siehe Buchstabe a und b) abgelehnt?
- 3.) Hat der Kläger als Beschwerdeführer behauptet, durch das Diätenurteil bzw. dessen Leitsatz 2.1 in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt zu sein? Oder hat er mit den Worten „was hier nicht der Fall ist“ das Gegenteil behauptet?
- 4.) Hat der Kläger als Beschwerdeführer behauptet, durch eine Unterlassung des Gesetzgebers in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt zu sein? Oder hat er eine Unterlassung des Gesetzgebers nicht einmal erwähnt, geschweige denn eine Grundrechtsverletzung durch eine solche Unterlassung?
- 5.) Warum haben die beklagten Richter ihre Nichtannahme auf zwei Verfassungsbeschwerden bezogen, die der Beschwerdeführer gar nicht erhoben hat?
- 6.) Warum haben die beklagten Richter am 17.4.2013 nicht über die Annahme der ausschließlich erhobenen und einzig anhängigen Beschwerde entschieden?
- 7.) Haben die beklagten Richter das gesamte Vorbringen des Beschwerdeführers „umfassend geprüft“ und dabei auch die Erläuterung vom 24.2.2013 und die dort aufgeführten Kernpunkte der erhobenen Verfassungsbeschwerde berücksichtigt?
- 8.) Ist ein Verfassungsbeschwerdeverfahren auch dann wirksam abgeschlossen, wenn die Nichtannahme einer oder mehrerer anderer als der anhängigen Beschwerde beschlossen worden ist?

IX. zu den bisherigen und weiteren Abschnitten dieser Stellungnahme

Die bisherigen Abschnitte dieser Stellungnahme beziehen sich konkret auf die anhängige Klage. Damit hat der Kläger gesagt, was er zur Widerlegung der Aussichtslosigkeit seiner Klage zu sagen hatte. Weil er dabei in Abschnitt VII Abs.2 einen „größeren Schaden“ erwähnt, der durch die Klage verhindert werden kann, und dort auf „unten“ verweist, muss er jetzt nur noch diesen „größeren Schaden“ beschreiben.

Dazu muss er allerdings ein wenig ausholen und die Bedeutung verschiedener Aspekte seiner Verfassungsbeschwerde näher beleuchten, was er in den folgenden Abschnitten tut.

X. zur Bedeutung der Abgeordnetenentschädigung

Demokratie ist Volksherrschaft: **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus!** Das funktioniert allerdings nur, wenn die vom Volk gewählten Abgeordneten auch tatsächlich unabhängige **Vertreter des ganzen Volkes** sind. Um dies zu gewährleisten, muss die Unabhängigkeit der Abgeordneten gesichert werden. Deshalb haben die Abgeordneten laut Grundgesetz (Art.48 Abs.3) Anspruch auf eine **angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung**. Dies ist die einzige verfassungsmäßige Vorschrift ist, welche ausdrücklich die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten vorschreibt. Deshalb ist die Abgeordnetenentschädigung von fundamentaler Bedeutung für unsere Staatsordnung, denn ohne die Unabhängigkeit der Abgeordneten gibt es auch keine Unabhängigkeit der Gesetzgebung und unsere repräsentative Demokratie funktioniert nicht wie vorgesehen.

XI. zur Wirkung von Nebeneinkünften von Abgeordneten

Die vom Volk gewählten Abgeordneten des Bundestages dürfen neben ihrer Abgeordnetentätigkeit berufstätig sein. Dagegen ist auch nichts einzuwenden. Aber dass Abgeordnete mit Nebentätigkeiten „dazuverdienen“ können und ihre Nebeneinkünfte behalten dürfen, ist äußerst problematisch: Nebeneinkünfte können bei Abgeordneten nämlich nicht nur zu Interessenskonflikten führen. **Im Extremfall können Nebeneinkünfte sogar Bestechungsgelder sein**. Solange den Abgeordneten also legal Gelder in Form von Nebeneinkünften zufließen können, ist Korruption quasi legal und die Vorgabe „**Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus**“ ist nicht erfüllt. Grund genug, den Umgang mit Nebeneinkünften ernsthaft zu hinterfragen!

XII. zum Umgang mit Nebeneinkünften von Abgeordneten

Angenommen ein Bürger mit einem Bruttomonatseinkommen von 15000€ wird Abgeordneter und lässt seine Erwerbstätigkeit ruhen, um sein Mandat gewissenhaft ausüben zu können. Da er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat, muss ihm sein mandatsbedingter Verdienstaufschlag in Höhe von 15000€ natürlich ersetzt werden. Wenn er nun aber seine Erwerbstätigkeit während seines Mandats nicht ganz ruhen lässt, sondern weiterhin sogenannte Nebeneinkünfte in Höhe von beispielsweise 5000€ erzielt, so verringert sich sein Verdienstaufschlag um diese 5000€. Selbstverständlich müssen diese 5000€ dann entweder von der 15000€-Entschädigung abgezogen oder einfach an die Staatskasse zurückgegeben werden. **Das heißt, dass im Rahmen einer angemessenen Abgeordnetenentschädigung auch die Abgabe der Nebeneinkünfte von Abgeordneten an die Staatskasse angemessen ist.**

XIII. zum Leitsatz 2.1 des Diätenurteils

Das Bundesverfassungsgericht hat im Leitsatz 2.1 seines sogenannten Diätenurteils von 1975 den Schluss gezogen, „**daß jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, unabhängig davon, ..., ob ... das Berufseinkommen verschieden hoch ist.**“ Dass dieser Schluss in jeder Hinsicht falsch ist, geht aus den einfach nachvollziehbaren Überlegungen des vorigen Abschnitts hervor: Dass jedem Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht, ist falsch, weil verschiedene Abgeordnete mandatsbedingt unterschiedlich hohe Verdienstaufschläge erleiden, die ihnen aber dennoch jeweils angemessen auszugleichen sind. Dass die Entschädigung nicht vom Berufseinkommen abhängen darf, ist falsch, weil der auszugleichende Verdienstaufschlag eines Abgeordneten sehr wohl von seinem

Dongus M. ./ Bundesrepublik Deutschland u. a.

Berufseinkommen abhängt, sowohl (positiv) von seinem Berufseinkommen vor dem Mandat, als auch (negativ) von seinem Berufseinkommen während des Mandats.

Der Leitsatz 2.1 des Diätenurteils

- verbietet dem Gesetzgeber das „Anmessen“ der Abgeordnetenentschädigung, obwohl verfassungsmäßig eine „angemessene Entschädigung“ geboten ist.
- ist verfassungswidrig und beseitigt (kraft der Bindungswirkung der Entscheidungen des BVerfGs) die Bindung der Gesetzgebung an Art.48 Abs.3 Satz 1 GG.
- ist Ursache dafür, dass Abgeordnete mit Geldern in Form von Nebeneinkünften beeinflusst und im Extremfall sogar bestochen werden können.
- ist Ursache dafür, **dass nicht gilt: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.**
- ist Grund genug, sich zum Widerstand gegen das BVerfG bereit zu erklären!

XIV. zum Widerstandsrecht

(1) Der in den Absätzen 1 bis 3 von Artikel 20 des Grundgesetzes beschriebene Kern unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) kann als „geschützte Ordnung“ bezeichnet werden, denn gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist (Art.20 Abs.4). Eine Beeinträchtigung der geschützten Ordnung ist dabei nur dann als Beseitigung anzusehen, wenn außer dem Widerstand keine andere Abhilfe möglich ist. Bevor tatsächlich Widerstand geleistet wird, muss deshalb immer folgende Möglichkeit ausgeschöpft werden:

(2) Ein Deutscher, der die geschützte Ordnung in einem wesentlichen Teil beeinträchtigt sieht, kann sich, wenn er sich nicht anders zu helfen weiß, zum Widerstand gegen den Verursacher der Beeinträchtigung in Form einer leichten, gewaltfreien Straftat bereit erklären und sich beim BVerfG darüber beschweren, dass sein Widerstandsakt von der Polizei jederzeit verhindert wird, dass er also in seinem grundrechtsgleichen Widerstandsrecht verletzt ist.

(3) Eine solche „Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstands“ führt dazu, dass das BVerfG die Möglichkeit erhält, die Beeinträchtigung der geschützten Ordnung als verfassungswidrig zu erkennen und damit zu beheben, bevor sie zur Beseitigung wird. Nur wenn das BVerfG die Beeinträchtigung nicht behebt und dem widerstandsbereiten Beschwerdeführer auch keine andere Abhilfe nennt, ist für den Beschwerdeführer keine andere Abhilfe mehr möglich und er ist tatsächlich berechtigt, Widerstand zu leisten.

(4) Der Widerstand muss sich dann aber immer gegen das BVerfG bzw. die verantwortlichen Mitglieder richten, denn diese haben durch ihre Untätigkeit aus der Beeinträchtigung der geschützten Ordnung deren Beseitigung werden lassen.

XV. zum „größeren Schaden“

Der größere Schaden, den der Kläger mit seiner Klage abwehren will, besteht darin, dass er die Korrektur des Leitsatzes 2.1 des Diätenurteils und damit die Abschaffung quasi-legaler Korruption in Form von Nebeneinkünften von Abgeordneten nicht erreichen kann, wenn seine „Verfassungsbeschwerde nach dem Prinzip des verhinderten Widerstands“ einfach nicht korrekt bearbeitet wird und ihm auch keine andere Abhilfe genannt wird, so dass ihm nur noch bliebe, tatsächlich Widerstand gegen das BVerfG bzw. die Verantwortlichen zu leisten und **sich damit strafbar zu machen, ohne zu wissen, ob das weiterhilft.**

Deckenpfronn, den 31.3.2016

Michael Dongus

Michael Dongus